



Abteilung **Einwohnerdienste**  
Telefon +41 41 833 81 00  
E-Mail [gemeinde@steinen.ch](mailto:gemeinde@steinen.ch)

## **Todesfall in der Familie - Leitfaden für Angehörige**

### **Tod zu Hause infolge Krankheit**

Arzt benachrichtigen. Bei Abwesenheit des Hausarztes Notfallarzt anrufen; Auskunft über Sanitätsnotrufnummer Nr. 144. Notfalldienst Region Arth-Goldau: 0840 71 71 71

Der Arzt stellt die Todesbescheinigung aus, welche der **Gemeindekanzlei Steinen (Einwohnerdienste/Bestattungsamt)** zu übergeben ist.

Mitzubringen sind:

- Familienbüchlein (für Verheiratete)
- bei ausländischen Staatsangehörigen: Ausländerausweis, Pass und Eheschein

Folgende Fragen sind beim Bestattungsamt zu klären:

- Kontaktperson?
- Art der Bestattung (Erdbestattung oder Kremation)
- Ort und Zeit der Bestattung oder Abdankung

### **Tod infolge Unfall oder Suizid**

Arzt und Polizei benachrichtigen.

Die Polizei muss nicht nur bei Verkehrsunfällen, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- und sonstigen Unfällen mit Todesfolge beigezogen werden.

### **Tod im Spital oder Heim**

Die Spital- bzw. Heimverwaltung besorgt die nötigen Formalitäten.

### **Meldung beim zuständigen Pfarramt**

Besprechen betreffend Gestaltung des Abdankungs- resp. Beerdigungsgottesdienstes (Erdbestattung, Abdankung, Urnenbeisetzung im engsten Familienkreis, Fürbittgebet, Nekrolog usw.)

Pfarramt Steinen, Rossbergstr. 1, 6422 Steinen

P: 041 832 13 28

N: 079 208 00 09

Evangelisch-Reformierte Kirche, alte Kantonsstr. 8, 6440 Brunnen

P: 041 820 18 86

Steiner Alexander, Friedhofwart Steinen

N: 079 893 60 50



### **Unterstützung durch Bestattungsunternehmen**

Fachkundige Beratung und Dienstleistung im Todesfall.

- Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation)
- Einsargen und Überführen der Leiche in Leichenhalle oder Krematorium
- Blumenschmuck (Sargbouquet usw.)
- Hilfe bei Gestaltung der Todesanzeige

### **Meldung beim Zivilstandsamt des Todesortes**

Der Hinschied ist dem für die Wohngemeinde zuständigen Zivilstandsamt der Wohngemeinde persönlich durch einen Angehörigen unverzüglich zu melden. [Tritt der Tod in Steinen zu Hause ein, ist die ärztliche Todesbescheinigung der Gemeindekanzlei Steinen \(Einwohnerdienste\) zu überbringen](#), wo auch die Bewilligung zur Bestattung oder Kremation ausgestellt wird.

[Bei Tod im Spital oder im Alters- und Pflegezentrum Au wird die Todesbescheinigung direkt der zuständigen Amtsstelle zugestellt.](#)

### **Auffinden eines Testamentes**

Findet sich beim Tode des Erblassers eine letztwillige Verfügung (Testament) vor, so ist sie der Behörde (Gemeinde) unverweilt einzuliefern, und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erachtet wird (Art. 556 ZGB).

### **Siegelung**

Hatte die verstorbene Person, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Steinen, ist für eine allfällige Siegelung die Erbschaftskanzlei des Bezirks Schwyz zuständig. Eine Siegelung wird nur dann angeordnet, wenn dies die Erbschaftskanzlei des Bezirks Schwyz zur Sicherung des Erbanges als notwendig erachtet, oder wenn ein Erbe sie verlangt.

### **Inventaraufnahme / Kindsvermögensinventar**

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen hat die Erbschaftskanzlei des Bezirks Schwyz mit den Erben über die in- ausländischen Vermögensstände und Schulden der verstorbenen Person ein Verzeichnis per Todestag zu erstellen. Bei minderjährigen Kindern muss zusätzlich ein Kindsvermögensinventar erhoben werden.

### **Testamentseröffnung**

Hat die verstorbene Person eine letztwillige Verfügung (Testament) beim Einwohnerdienst Steinen hinterlegt, wird dieses automatisch an die Erbschaftskanzlei weiter geleitet. Wurde das Testament an einem anderen Ort deponiert, ist es unverzüglich und ungeöffnet der Erbschaftskanzlei des Bezirks Schwyz zu übergeben. Der Einzelrichter des Bezirks Schwyz eröffnet das Testament innert Monatsfrist allen bekannten Erben. Generell sind alle vorhandenen Testamente zu eröffnen.

**Erbscheinigung**

Eine Erbscheinigung wird nur an rechtmässige Erben ausgestellt. Sie muss schriftlich bei der Erbschaftskanzlei bestellt werden, frühestens einen Monat nach Eintritt des Todesfalls.

Informationen: <https://www.bezirk-schwyz.ch/bezirksgericht/erbschaftskanzlei/standort-kontakt/>

Erbschaftskanzlei

Rathaus

Postfach 60

6430 Schwyz

Tel. 041 819 67 79

**Gemeinde Steinen**